

MERKBLATT

Bauten und Anlagen für Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung

✔ Was ist raumplanungsrechtlich möglich?

Gestützt auf die **aktuelle Rechtsprechung**¹ haben die Dienststellen Raum und Wirtschaft (rawi) und Landwirtschaft und Wald (lawa) die Luzerner Bewilligungspraxis der aktuellen Rechtsprechung und den landwirtschaftlichen Bedürfnissen angepasst. Die Umsetzung bei der Bewilligung für **Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung** erfolgt mit dem vorliegenden Merkblatt.

✔ Was ist möglich?		Zonenkonform Art. 36 RPV	Bestandsgarantie Art. 24 RPG	
	TS/DB Kriterien ^{(a) (e)} Bauten und Anlagen (B+A) Präzisierungen => Seite 2 beachten!	TS > 50% u. DB > 50%	TS > 70% u. DB < 50%	TS < 70% u. DB < 50% TS < 50% u. DB > 50%
1	Neubauten oder Ersatzneubauten von Stallbauten ^(d)	✔	✘	✘
2	Erweiterungen oder Anbauten von Stallbauten ^(d)	✔	✔ ^(b) max. 30%	✘
3	Umnutzungen von Stallbauten ^(d) (z.B. Tierart, Gattung)	✔	✔ ^(c)	✘
4	Umbauten von Stallbauten ^(d) innerhalb best. Volumen	✔	✔ ^(c)	✔ ^(c)
5	Geringfügige Fassaden -Änderung (z.B. Fenster, Tore)	✔	✔	✔
6	B+A , welche für den Gewässerschutz erforderlich sind. (z.B. Hofdüngerlagerung, Waschplatz, Tankplatz)	✔	✔	✔
7	Überdachung von bestehenden Laufhöfen	✔	✔	✔
8	Anlagen , welche der Tierhaltung dienen, diese aber nicht zusätzlich intensivieren . (z.B. Silo, Luftwäscher, ASP-Zaun)	✔	✔	✔
9	B+A , welche das Tierwohl der Tierhaltung zusätzlich fördern	✔	✔	✘
10	B+A , welche nicht der Tierhaltung dienen. (z.B. Remisen, Stroh- und Heulager)	✔	✔	✘
11	Zonenkonforme Wohnbauten bei landwirtschaftlichen Gewerben	✔	✔	✘

^(a) **TS/DB-Berechnung** ist bei sämtlichen Bauvorhaben **ab 5 GVE** (Gesamttierzahl) einzureichen

^(b) **max. 30% Erweiterung** für bauliche Anpassungen an Tierschutz und Teilnahme an Tierwohlprogrammen gemäss DZV, **ohne Aufstockung** der Tiere (GVE)

^(c) **ohne Aufstockung** der Tiere (GVE)

^(d) Stallbauten für **bodenabhängige** und für **bodenunabhängige** Tierhaltung / Präzisierung => Seite 2

^(e) Sicherstellung zur Einhaltung **raumplanungsrechtlicher Anforderungen** / Präzisierung => Seite 2

¹ Bundesgerichtsurteil BG 1C_426/2016 und Kantonsgerichtsurteilen 7H 14 70, 2014 und 7H 21 126, 2022

Präzisierungen / Was ist zu beachten?

TS/DB-Berechnung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit SAK > 0.2 und mit einer **GVE > 5** (Gesamttierzahl) ist bei **sämtlichen Bauvorhaben** eine TS/DB-Berechnung inkl. der zusätzlich erforderlichen Berechnungsunterlagen **erforderlich**. Das Standardformular ist durch die Gesuchstellenden / Planenden zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

Bestandesgarantie Art. 24 RPG

Die Beurteilung der Bestandesgarantie erfolgt gemäss den Kategorien **TS > 70% u. DB < 50%** und **TS < 70% u. DB < 50%** oder **TS < 50% u. DB > 50%**. Die landwirtschaftlichen Betriebe, welche gestützt auf das Bundesgerichtsurteil BG 1C_426/2016 (TS > 70%) - ohne eigenes Handeln - zonenfremd wurden, werden dadurch bezüglich baulichen Entwicklungsmöglichkeiten (siehe Tabelle) bessergestellt. So sind zum Beispiel - **ohne Aufstockung der Tiere (GVE)** - für bauliche **Anpassungen an Tierschutz** resp. **Teilnahme Tierwohlprogramme** gemäss DZV, die Erweiterungen oder Anbauten von Stallbauten bis **max. 30%** möglich.

(d) Beurteilung der Tierhaltung => bodenabhängige oder bodenunabhängige Tierhaltung?

Raufutterverzehrer wie Rindvieh, Schafe und Ziegen gelten in der Regel als bodenabhängige Tierkategorien und sind somit zonenkonform. Diese Tierkategorien gelten jedoch nur solange als bodenabhängig, wie ihr Futterbedarf (TS) zu mehr als 50% durch betriebseigenes Futter gedeckt werden kann. Ist die TS-Bedarfsdeckung kleiner als 50%, sind diese Raufutterverzehrer als bodenunabhängig und somit als nicht zonenkonform zu beurteilen.

(e) Sicherstellung zur Einhaltung raumplanungsrechtlicher Anforderungen (TS-Kriterium / DB-Kriterium)

Werden zur Erfüllung des TS-Kriterium oder des DB-Kriterium zusätzliche, gepachtete Grundstücke (Pachtland) beansprucht, so muss für das betroffene Pachtland im **ÖREB-Kataster** des **Kantons Luzern** (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) eine auf 12 Jahre befristete Nutzungseinschränkung (TS-Potenzial) eingetragen werden. Hierfür ist die [Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer](#) erforderlich.

(6) Erforderliche bauliche Anpassungen für den Gewässerschutz

Bauten und Anlagen für den Gewässerschutz sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- *technische Erfordernis, d.h. nur was wirklich nötig ist*
- *Unterscheidung was gesetzlich erforderlich ist und was empfohlen wird*
- *gewässerschutzrechtliche Begründung muss vorliegen*
- *Nachweis Lagerkapazität (Jauchegrube)*

(7) Überdachung von bestehenden Laufhöfen

Die Überdachung von bestehenden Laufhöfen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- *ohne zusätzliche Einwandung der überdachten Fläche (Einzäunungen sind möglich)*
- *ohne Abbruch / Veränderung der bestehenden Tragkonstruktion*
- *ohne weitere, zusätzliche baulichen Anpassungen / Massnahmen*

(8) ANLAGEN welche der Tierhaltung dienen

=> **WICHTIG: gilt nicht für Anlagen auf welchen sich die eigentliche Tierhaltung befindet**

- *Vorliegend handelt es sich um Anlagen, welche rund um die Tierhaltung betriebstechnisch erforderlich sind (z.B. Silo, Luftwäscher, ASP-Zaun)*
- *Unter diesem Punkt können z.B. keine Ausläufe oder Wintergärten begründet werden, diese müssen nach Punkt 1 (Neubauten oder Ersatzneubauten) oder Punkt 2 (Erweiterungen oder Anbauten) beurteilt werden.*

(9) Zusätzliche bauliche Anpassungen zum Tierwohl

(z.B. Gedeckter Suhlebereich für Schweine, Gedecktes Sandbad für Geflügel)

- *keine Erweiterung des Tierbestandes (GVE) und Tierbesatzes (GVE/ha)*
- *untergeordnete Massnahmen über dem Standard von BTS und RAUS*
- *ohne Gebäudeerweiterung / baulichen Anpassungen / Massnahmen beim Stallgebäude*

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Raum und Wirtschaft (rawi)

www.rawi.lu.ch

In Kraft seit: 2022-07

2. Revision: 2023-07